Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 6275.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudziniez der Oberschlesischen Eisenbahn, b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche, c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straßen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudziniez der Oberschlesischen Eisenbahn, b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche, c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Tost-Gleiwitz das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1866.

(Nr. 6276.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. Februar 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Tost-Gleiwitzer Kreises auf den Kreistagen vom 4. Januar und 13. November 1865. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: zweihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

150,000 Thaler	à 500 Thaler	=	300 Stück,
40,000 „	à 100 „	=	400 „
10,000 „	à 50	=	200 „
= 200,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier einhalb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro=

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation
des Tost-Gleiwitzer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 4. Januar und 13. November 1865. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 200,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Tost-Gleiwitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehns-Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier einhalb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200,000 Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln und in dem Gleiwitzer Kreisblatte, in der zu Breslau erscheinenden Schlesischen Zeitung und Provinzial-Zeitung, sowie im Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier einhalb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse oder an einem anderen durch die vorstehend ge-

nannten öffentlichen Blätter zu bezeichnenden Orte in Gleiwitz oder Breslau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Jahres der Fälligkeit an, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Gleiwitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1869. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gleiwitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Gleiwitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Tost-Gleiwitzer Kreise.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Tost-Gleiwitzer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu vier und einhalb Prozent Zinsen über .... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gleiwitz.

Gleiwitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Tost-Gleiwitzer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Tost-Gleiwitzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Tost-Gleiwitzer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier einhalb Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gleiwitz, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Gleiwitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Tost-Gleiwitzer Kreise.

(Nr. 6277.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866., betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft am 8. Januar 1866. abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J. will Ich dem unterm 8. Januar d. J. Namens des Staates mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen zurückerfolgenden Vertrage, nach welchem die Aachen-Düsseldorfer und die Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn der genannten Gesellschaft nach Maaßgabe der Bestimmungen des Vertrages vom 7. Mai 1864. verkäuflich überlassen werden, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 19. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zwischen dem Staate, vertreten durch den zur Vollziehung dieses Akts von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten kommittirten Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Königlichen Handelsministerium, Herrn Heise, einerseits, und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die laut Beschlusses der Generalversammlung vom 31. Oktober 1863. bevollmächtigte Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld und die gleichzeitig mitbevollmächtigte Deputation der Aktionaire, andererseits, ist vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs heute der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

In Folge des zwischen dem Staate und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft Behufs käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn am 7. Mai 1864. abgeschlossenen Vertrages und gemäß §. 1. desselben hat die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft dem Staate die zur Ausübung seines Einlösungsrechts der Aktien der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, und der Staat sodann gemäß §. 2. jenes Vertrages die Kündigung jener Aktien ausgesprochen, wodurch er vom 1. Januar 1866. ab die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn nebst Zubehör erwirbt.

Der

Der im §. 3. jenes Vertrages vorgesehene Kaufvertrag soll hiermit unter Aufrechthaltung aller Bestimmungen desselben beurkundet werden, wie folgt:

§. 2.

Der Staat verkauft der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn nebst allem Zubehör, Rechten und Pflichten, sowie er dieselbe erworben hat. Einbegriffen in diese Eigenthumsüberlassung sind insbesondere sämmtliche Kassen- und Fondsbestände, Materialienvorräthe, ausstehende Forderungen ꝛc. ꝛc. Die Besitzübertragung des Kaufgegenstandes hat schon am 1. Januar 1866. stattgefunden.

§. 3.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft vertritt den Staat gegen alle Ansprüche, welche etwa in Folge der Einlösung der Aktien der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft gegen ihn geltend gemacht werden. Alle Verpflichtungen, Lasten und Verbindlichkeiten, welche für den Staat durch die Erwerbung der Bahn entstehen, mit alleiniger Ausnahme der Einlösungsverbindlichkeit in Betreff der bei Ablauf der Kündigungsfrist etwa noch nicht präsentirten Stammaktien, werden von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft unbedingt und ohne jeden Vorbehalt als Selbstschuldnerin übernommen.

§. 4.

Die Stammaktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft behalten an beiden Bahnen und beziehungsweise an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft kein weiteres Anrecht, als daß die Zinskupons und Dividendenscheine der früheren Betriebsjahre bis 1865. inkl. statutenmäßig eingelöst werden müssen.

§. 5.

Den Prioritätsgläubigern der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn bleiben ihre Vorzugsrechte auf diese Bahnen, deren Betriebsmittel und Betriebseinnahmen vorbehalten. Um diese Rechte sicher zu stellen, wird das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, welches den Prioritäts-Gläubigern vorzugsweise verhaftet ist, besonders inventarisirt, in Stand gehalten und erneuert. Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft tritt zudem in alle den Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Gesellschaften gegenüber deren Prioritäts- und sonstigen Gläubigern obliegenden Verbindlichkeiten als Selbstschuldnerin ein und gesteht diesen Gläubigern das Recht zu, das gesammte Vermögen der Bergisch-Märkischen Gesellschaft, vorbehaltlich jedoch der den Bergisch-Märkischen Prioritätsanleihen bereits zustehenden Vorzugsrechte, Behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen.

§. 6.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, dem Staate die-

diejenigen Zuschüsse, die derselbe zu den garantirten Zinsen der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Aktien für die Betriebsjahre bis 1864. einschließlich bisher geleistet hat oder noch etwa leisten muß, nach Abzug des durch die vertragsmäßige Superdividende gedeckten Betrages ohne Zinsen durch Ueberweisung von Einem Viertel desjenigen Ueberschusses zu erstatten, welcher für jedes Betriebsjahr vom Jahre 1866. ab zur Vertheilung einer Dividende von mehr als 6½ Prozent an die Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn disponibel wird.

Für alle aus den übernommenen Zinsgarantien vom Staate für das Betriebsjahr 1865. zu den Zinsen jener Stammaktien etwa zu leistenden Zuschüsse muß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft dem Staate unbedingt aufkommen.

§. 7.

Den Kaufpreis für beide Bahnen bildet die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft an den Staat zum Zwecke der Einlösung der Aktien bereits gezahlte Summe von 1,247,000 (Einer Million zweihundertsiebenundvierzig Tausend) Thalern. — 16,210 (sechszehn Tausend zweihundert und zehn) Stück Aachen-Düsseldorfer Stammaktien, und 10,110 (zehn Tausend Einhundert und zehn) Stück Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Stammaktien hat die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft dem Staate ausgeliefert und verzichtet selbstredend auf Auszahlung des bezüglichen Nominalwerths durch den Staat.

Der Kaufpreis wird zu vier Neunteln für das verkaufte Mobiliar, zu fünf Neunteln für das verkaufte Immobiliarvermögen gewährt.

§. 8.

Den bei der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn beschäftigten Beamten gewährleistet die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die durch ihre Anstellung oder durch Dienstvertrag begründeten Rechte, insbesondere auch ihre Ansprüche gegen die bei diesen Bahnen bestehenden Pensions-, Wittwen-Unterstützungs- und Krankenfonds.

§. 9.

Die vertraglichen und statutarischen Festsetzungen, welche zwischen dem Staate und der Bergisch-Märkischen Gesellschaft wegen der Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens, beziehungsweise wegen der Betriebsüberlassung an den Staat bestehen, treten auch bezüglich der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn in Kraft.

Die besonderen Vereinbarungen zwischen der Königlichen Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft bezüglich der jene Staatsverwaltungszweige betreffenden Angelegenheiten bleiben in Kraft.

Die in dem Vertrage über den Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg Eisenbahn vom 13. und 14. Februar 1856. enthaltenen Festsetzungen wegen der Vertheilung der Betriebskosten, desgleichen die vereinbarten Festsetzungen über die Beschaffung und Verzinsung der Betriebsmittel werden auf die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter

Bahn

Bahn als nunmehrigen integrirenden Theil der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ausgedehnt.

§. 10.

Um eine Vertretung der lokalen Verkehrsverhältnisse zu erleichtern, wird die durch den Betriebsüberlassungs-Vertrag vom 23. August 1850. eingesetzte Deputation der Aktionaire noch um drei Mitglieder und drei Stellvertreter vermehrt.

§. 11.

Bei der von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft laut §. 5. des Vertrages vom 7. Mai 1864. übernommenen Verpflichtung, nach Festsetzung des Königlichen Handelsministeriums eine Schienenverbindung zwischen der Bergisch-Märkischen Bahn bei Düsseldorf und ihrem linksrheinischen Bahnnetze mittelst fester Brücke auf ihre Kosten herzustellen, desgleichen eine Verbindungsbahn zwischen der Witten-Duisburger Eisenbahn und Ruhrort zu bauen, behält es lediglich sein Bewenden.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft obliegen nunmehr ferner die Verpflichtungen, welche der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft unter Nummer 4. und 5. der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 21. August 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 405.) bezüglich einer Eisenbahnverbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Bahn über Jülich, sowie einer Eisenbahn von Düsseldorf nach Sittard auferlegt worden sind.

Die in §. 6. jenes Vertrages übernommene Verpflichtung hat inmittelst durch den Ankauf der von Viersen bis zur Landesgrenze bei Venlo bereits ausgeführten Bahn ihre Erledigung gefunden.

So geschehen Elberfeld, am achten Januar achtzehnhundert sechsundsechszig.

Ludwig August Wilhelm Heise.
Carl Danco.
W. Plange.
Hermann Weishaupt.
Duddenhausen.
Dülberg.
Ludwig Schneider.
D. von der Heydt.
Wm. Ulenberg.
W. Werlé.
F. H. Wülfing.
Wilh. Wortmann.
Anton Keßler.
Dr. Müser.
Clemens August Kuhfus.
J. Schimmelbusch.

(Nr. 6278.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Februar 1866., betreffend die Zulassung Schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen Preußischen Häfen.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Februar 1855. (Gesetz-Samml. S. 217.) das unter Nr. 1. der Order vom 20. Juni 1822. wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetz-Samml. S. 177.) erlassene Verbot der Küsten-Frachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Schiffe, welche dem Herzogthum Schleswig angehören, fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6279.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der am Strykowoer See, auch Slupiaer See genannt, belegenen Wiesen und Bruchgrundstücke, welche an schädlicher Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung mittelst Senkung des Wasserspiegels des Strykowoer Sees zu verbessern.

Der

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Posen.

§. 2.

Alle zur Ausführung der Seesenkung erforderlichen Anlagen, namentlich der Bau des Entwässerungsgrabens mit einer Sohlenbreite von 3 bis 4 Fuß, die Befestigung der Grabenufer, nach dem unter Leitung des Regierungs-Bauraths Butzke durch den Feldmessergehülfen Sarganek im Juli 1864. gefertigten Meliorationsplane und Kostenanschlage, so wie derselbe in den oberen technischen Instanzen gebilligt worden, werden auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft ausgeführt und unterhalten. Sollte die Erfahrung lehren, daß es nothwendig oder nützlich ist, in dem Entwässerungsgraben eine Stauschleuse anzulegen, um den Abfluß des Hochwassers regeln oder den Wiesen die erforderliche Feuchtigkeit erhalten zu können, so hat die Genossenschaft diese Schleuse zu bauen und zu unterhalten, nachdem der Plan dazu nach Anhörung der Betheiligten von der Regierung festgestellt ist.

Der Neubau einer Brücke in Nr. 27./28. des zum Meliorationsplane gehörigen Nivellements auf der Chaussee von Stenszewo nach Grätz in Stelle des dort vorhandenen Durchlasses, und der Neubau einer Brücke in Nr. 97. des Nivellements auf der Landstraße von Grätz nach Moschin in Stelle der bisherigen Brücke nach den diesfälligen Anschlägen erfolgt auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes. Die künftige Unterhaltung dieser beiden über den Entwässerungsgraben führenden Brücken verbleibt dem bisherigen Bauverpflichteten.

Alle Entschädigungen dritter durch die Senkung des Sees etwa benachtheiligter Personen werden von der Genossenschaft übernommen.

Sollten sich bei der Ausführung des Meliorationsplanes Streitigkeiten darüber ergeben, welche Anlagen von der Genossenschaft zu machen sind, oder wie die Ausführung zu bewirken ist, so entscheidet die Regierung zu Posen darüber.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der 1. Klasse zu drei Theilen,
der 2. Klasse zu zwei Theilen,
der 3. Klasse zu einem Theile

heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Das Kataster ist den Rittergutsbesitzern und den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und bei den Landräthen des Posener und Buker Kreises vier Wochen lang offen zu legen. Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden. Dieselben sind bei dem Landrathe des Posener Kreises anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginn durch das Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath Posener Kreises hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Posen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Posen ausgefertigt und dem Landrathe des Posener Kreises zugesendet. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

So lange das Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht festgestellt ist, können nach Maaßgabe der im Besitzstandregister — gefertigt durch 2c. Sarganek am 8. September 1864. — als betheiligt bei der Melioration aufgenommenen Flächen, jedoch mit Ausschluß der Seeflächen, Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

§. 5.

Die Flächen des Strykowoer Sees, auch Słupiaer See genannt, bleiben als

als zur Zeit nicht beitragspflichtig in dem nach §. 4. aufgestellten Kataster außer Ansatz.

Werden bisherige Seeflächen in Folge der Senkung des Wasserspiegels wasserfrei, so hat der Genossenschaftsvorstand den Umfang der diesfälligen Flächen nach Ablauf eines Jahres nach Ausführung der Seesenkung feststellen zu lassen. Nach Ablauf von vier Jahren nach Ausführung der Seesenkung sind die wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen nach dem im §. 4. geordneten Verfahren einzuschätzen und nach Feststellung der Beitragspflichtigkeit und Einschätzung nachträglich in das Kataster aufzunehmen.

Nach erfolgter Aufnahme in das Kataster haben die Besitzer der diesfälligen Flächen an Neubaukosten, d. i. an Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes, pro Morgen den gleichen Betrag, welcher pro Morgen der gleichen Klasse von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht worden ist, nachträglich zur Verbandskasse zu zahlen, welche eingehende Summe nach Bedürfniß des Verbandes zu verwenden ist. Von dem nach erfolgter Aufnahme in das Kataster kommenden 1. Januar c. ab nehmen die Besitzer der aufgenommenen früheren Seeflächen an der Unterhaltung der Verbandsanlagen Antheil, und zwar in demselben Verhältnisse, wie die Besitzer der übrigen beitragspflichtigen Flächen der gleichen Katasterklassen.

§. 6.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Posener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von drei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

 In

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und zweier Vorstandsmitglieder, resp. Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten. Sowohl der Direktor als die beiden Vorstandsmitglieder und deren Vertreter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 7.

Es haben zu wählen:

a) das Rittergut Strykowo und

b) das Rittergut Bielawy

je ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter;

c) die übrigen Mitglieder der Genossenschaft ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter.

Bei der Wahl ad c. haben die Wahlberechtigten und zwar jeder Besitzer eines betheiligten Ritterguts und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn volle, auf Normalboden (erste Beitragsklasse) reduzirte Morgen des zum Rittergute oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 4. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im Besitzstandsregister des ꝛc. Sarganek als betheiligt aufgenommenen Flächen — jedoch mit Ausschluß der Seeflächen — für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte resp. durch ihre gesetzliche Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest.

Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlver-

verfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 8.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 3. etwas anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige verfügungsfähige unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 9.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt

legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 10.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).